

Satzung grün = Änderungen / Ergänzungen / Anpassungen

der „Sportvereinigung Sindolsheim 1964 e.V.“ in 74749 Rosenberg Ortsteil Sindolsheim, Neckar-Odenwald-Kreis.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sportvereinigung Sindolsheim 1964 e.V.“ und hat seinen Sitz in 74749 Rosenberg Ortsteil Sindolsheim, Neckar-Odenwald-Kreis.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Nummer VR 450023 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und weiterer Fachverbände. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und läuft somit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Verein pflegt, verbreitet und fördert alle Arten von Leibesübungen zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird insbesondere durch das Abhalten von Übungsstunden, die Durchführung von Sportveranstaltungen und die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Für einzelne Sportarten können besondere Abteilungen gebildet werden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ~~Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung sowie Kostenersatz innerhalb des aktuellen gesetzlichen Rahmens gewährt werden. Die Beschlussfassung über Höhe und Zuwendungsempfänger obliegt dem Vorstand.~~ Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Aufgabe des Vereins vollzieht sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich 25 Jahre ununterbrochen durch Mitgliedschaft zum Verein auszeichnet, diesen unterstützt und fördert oder sich um die Förderung des Vereins und des Sports hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung bei einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Aktive und passive Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche bis zum 18. Lebensjahr. Jugendliche Mitglieder unter 14 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Mitglied kann jede weibliche und männliche Person werden, die unbescholten ist. Die Ablehnung als Mitglied kann nur erfolgen, wenn Vorstand und Beirat dies mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen haben. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche **oder elektronische** Anmeldung zu beantragen. Eine ablehnende Entscheidung über die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ~~Dieser kann die Entscheidung in der auf die Ablehnung folgenden Generalversammlung fordern. Diese entscheidet dann endgültig mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.~~

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe **und Fälligkeit** von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgesetzt wird. Änderungen können erfolgen.

Von aktiven, passiven und jugendlichen Mitgliedern können unterschiedliche Beiträge erhoben werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktion und satzungsmäßige Rechte kommen sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er muss jedoch schriftlich dem Verein mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Quartalsende. Eine wirksame Kündigung zum Quartalsende muss spätestens am 15. des vorhergehenden Monats beim Verein eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag von einem Vorstands- oder Beiratsmitglied aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) wenn ein Mitglied 6 Monate seinen Beitrags- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt,
- b) bei groben oder wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung, wegen unsportlichen Verhaltens, insbesondere auf dem Sportplatz,

- c) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstigen, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigenden oder beeinträchtigenden Handlungen.

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern dessen Adresse bekannt ist. ~~Es kann ferner ein Ehrengericht verlangen.~~ Über den Antrag auf Ausschluss entscheiden Vorstand und Beirat mit Stimmenmehrheit. Von der Entscheidung ist das Mitglied schriftlich zu verständigen, sofern seine Adresse bekannt ist. Eine Anfechtung des Ausschlusses ist weder durch Anrufung der Generalversammlung ~~noch durch eine Entscheidung auf ordentlichem Rechtsweg~~ zulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugeführten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Sportausrüstung oder sonstiges Eigentum des Vereins sind nach Austritt oder Ausschluss sofort an den Verein zurückzugeben.

§ 5 Disziplinarische Maßnahmen

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter § 4 b) und c) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Für die Zuständigkeit und das Verfahren gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Ausschluss, sowie die hierfür bestehenden besonderen Bedingungen des Badischen Sportbundes und der angeschlossenen Fachverbände.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Vorstand
 - b) Beirat
 - c) Generalversammlung
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 7 Zusammensetzung der Organe

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu 3 Personen. Von diesen muss ein 1. Vorsitzender bestimmt sein. Jede der bis zu 3 Personen ist allein vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus:

- a) Schriftführer,
- b) Kassenverwalter,
- c) vier Beiräten.

Vorstand und Beirat bilden den Gesamtvorstand.

Das Amt des Schriftführers und des Kassenverwalters kann jeweils zusätzlich mit einem Stellvertreter besetzt werden

Außerdem gehören dem Beirat die von den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter an. Vorstand und Beiratsmitglieder haben in den Versammlungen und Sitzungen gleiches Stimmrecht.

§ 8 Wahlen

Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden in der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die Wiederwahl **und Blockwahlen sind** zulässig.

Die Abteilungsleiter und ihre Stellvertreter werden von den einzelnen Abteilungen gewählt. Sie sind von der Generalversammlung in ihrem Amt zu bestätigen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Restvorstand bis zum Ablauf der regulären Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen; dies muss in einer Sitzung erfolgen.

§ 9 Aufgaben der Organe des Vereins

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In gleicher Weise erfolgt die Leitung der Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung, des Beirats und der Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. Bei Geschäften, die den Betrag von Euro 200,00 (zweihundert) überschreiten, ist vorher ein Beschluss des Beirates einzuholen.

Der Vorstand leitet die Sitzungen des Beirates, den er, so oft es die Lage der Geschäfte erforderlich macht oder dies mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und Beirates beantragen, einzuberufen hat.

Dieser ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes, des Beirates und der Generalversammlung erforderlichen Schriftstücke und die Anfertigung der Protokolle.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Generalversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf Anweisung **eines der Vorsitzenden** leisten.

Über Beträge bis zu Euro 100,00 (hundert) kann er jedoch frei verfügen.

§ 10 Abteilungen

Für einzelne Sportarten können aus Beschluss der Generalversammlung des Vereins besondere Abteilungen gebildet werden. Diesen steht ein Abteilungsleiter vor, der von seiner Abteilung zu wählen ist. Die Wahl hat 3 Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden.

Die Abteilungen sind fachlich selbständig, unterstehen jedoch dem Verein und sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Veranstaltungen, soweit dies nicht Wettkämpfe der Abteilung in deren Sportart sind, bedürfen der Genehmigung des Vorstandes und des Beirates.

~~Über die Einnahmen des Vereins, ebenso über die Ausgaben ist bei der Kasse getrennt Buch zu führen.~~

Die Mitglieder einer Abteilung müssen Mitglieder des Vereins sein.

Im Übrigen sind diese Satzungen auf die einzelnen Abteilungen analog anzuwenden.

§ 11 Ausschüsse

Die Generalversammlung ist berechtigt, für eine bestimmte Art von Vereinsgeschäften Ausschüsse zu bilden. Die Ausschüsse und die Zahl ihrer Mitglieder und ihre Wahl werden von der Generalversammlung mit Stimmenmehrheit festgesetzt.

In dringenden Fällen kann dies auch durch den Vorstand und den Beirat bis zur nächsten Generalversammlung erfolgen. Ausschussmitglieder gehören weder zum Vorstand noch zum Beirat.

§ 12 Kassenprüfung

~~Alljährlich werden~~ Von der Generalversammlung werden 2 Kassenprüfer gewählt. Die Wahl erfolgt mit Stimmenmehrheit für **die Dauer von 2 Jahren**. Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein und haben die Aufgabe, vor der Generalversammlung die Kasse und die Belege zu prüfen und der Generalversammlung dann Bericht zu erstatten. Sie sind berechtigt, im Laufe des Geschäftsjahres unvermutete Kassenprüfungen **vorzunehmen**.

§ 13 Generalversammlung

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Generalversammlung statt. Der Termin der Versammlung und deren Tagesordnung müssen mindestens 2 Wochen vorher in der Weise erfolgen, in welcher sonst die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen. **Die Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Rosenberg.**

Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorstandes sein.

In der Generalversammlung sind Berichte über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstatten. Die Entlastung des Vorstandes, des Beirates und der Ausschüsse und gegebenenfalls Neuwahlen sind vorzunehmen.

Eine Satzungsänderung kann nur in der Generalversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen. In dringenden Fällen können Vorstand und Beirat selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Für eine solche Versammlung genügt es, wenn ihre Bekanntgabe mindestens 5 Tage vorher auf dem üblichen Wege **(Abdruck im Amtsblatt)** bekannt gemacht wurde.

Über jede ~~Sitzung oder~~ Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, aus dem insbesondere die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Protokolle sind ~~von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden~~ **vom Protokollführer und Versammlungsleiter** zu unterzeichnen.

Zur Wahl können in der Regel nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Stellungnahme vorliegen. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.

~~Zur Durchführung der Entlastung von Vorstand, Beirat und Ausschüssen ist von der Generalversammlung ein Alterspräsident mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Entlastung und dann die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Nach dessen Wahl übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.~~

§ 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Die weiteren Details zum Datenschutz sind in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt.

§ 15 Haftung des Vereins

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder für Diebstähle auf den Sportplätzen oder in den Räumen des Vereins.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Beschluss in einer Generalversammlung fassen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ~~bei steuerschädlicher Änderung~~ oder bei Wegfall ~~steuerbegünstigter Zwecke~~ fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Rosenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für Zwecke ~~im Ortsteil Sindolsheim der Leibesübungen~~, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung vom 29.03.2026 neu gefasst und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schriftführerin